

Auflistung der Einwendungen im Genehmigungsverfahren für das Heizkraftwerk der Papierfabrik Gebr. Lang GmbH in Ettringen

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen lassen sich - geordnet nach Themenbereichen - nachfolgenden Einwendungsbegründungen und Forderungen zuordnen. Jede Einwendungsbegründung ist mit einer Nummerierung (Einwendungsindex) versehen.

5. Anlagensicherheit

5.1 Maßnahmen bei Betriebsstörungen

5.1.1 Der Bau und Betrieb der zur Genehmigung stehenden Anlage ist mit einer Vielzahl von Risiken behaftet, die bislang nicht berücksichtigt wurden. Die Münchener Rückversicherung schreibt in der „Technische Informationen für Versicherer Nr. 34: Einsatz von Ersatzbrennstoffen in konventionellen Kraftwerken und Industrieöfen“:

„Nach derzeitigem Kenntnisstand kann sowohl beim Bau wie beim Betriebe der Anlagen von folgenden Hauptrisiken ausgegangen werden:

- Korrosion / Erosion und Folgeschäden
- Sonstige Werkstoffschwächen (z.B. Temperatur- oder Abriebbeständigkeit)
- Lagerung und Förderung der EBS
- Unvollständige Verbrennung und unkontrollierte chemische Reaktionen
- Überhitzung einzelner Anlagenteile
- Zusetzen von Anlagenteilen / Anbacken von Reststoffen
- Minderung der Katalysatoraktivität

Auf diese Risiken ist vorsorgend einzugehen.

5.1.2 Die Betrachtung der Auswirkungen von Betriebsstörungen ist im Sicherheitskonzept vollkommen unzureichend. Insbesondere werden nicht betrachtet:

- Der Ausfall der Stromversorgung. Was passiert und wie wird reagiert, wenn z.B. der Saugzug ausfällt und die Notstromversorgung ebenfalls versagt ?
- Versagen eines Filterschlauchs **oder Ausfall mehrerer Kammern im Gewebefilter**; in diesem Fall ergibt sich eine Emissionsspitze, da ungereinigtes Abgas entweicht.
- Brand im Bunker / Brennstofflager
- Kesselentlastung bei Überdruck (Verpuffung) - welche Menge an Abgas wird frei?
- Brand im Gewebefilter

Das Sicherheitskonzept ist zu ergänzen und neu auszulegen ! **Hierbei sind realistische Annahmen zu den Schadstofffreisetzungen (Emissionsrate und -dauer) zu treffen. Bei Betriebsstörungen ist ein sofortiges Abfahren der Anlage notwendig.**

5.1.3 **Es wird in den Antragsunterlagen davon ausgegangen, dass sich im Brennstoffbunker ausschließlich Ersatzbrennstoffe entzünden können. Diese Annahme ist unzutreffend, da sich auch die Spuckstoffe, die einen vergleichbaren Brennwert wie die EBS aufweisen, entzünden können.**

5.1.4 **Für einen Bunkerbrand fehlen Transporteinrichtungen (wasserdichte Spezialcontainer) und Lagereinrichtungen (wasserundurchlässige Wannenkonstruktion in einer speziellen Halle mit Rauchgasreinigung) sowie Entsorgungsmöglichkeiten für angebrannte Bunkerinhalte.**

Auflistung der Einwendungen im Genehmigungsverfahren für das Heizkraftwerk der Papierfabrik Gebr. Lang GmbH in Ettringen

5.2 Überwachung, Betrieb, Warn- und Schutzeinrichtungen

- 5.2.1 Die vorgesehenen Maßnahmen zur Abgasmessung sind unvollständig und entsprechen nicht dem Stand der Technik. Eine kontinuierliche Probennahme von Dioxinen und Furanen ist nicht vorgesehen. Die kontinuierliche Probenahme von PCDD/F beispielsweise nach dem AMESA-Verfahren ist mittlerweile Stand der Technik und daher auch in der geplanten Anlage einzusetzen. Das Verfahren wurde für verschiedene Anlagen in Deutschland genehmigt und befindet sich in mehreren Anlagen bereits im Einsatz. (siehe auch 6.1.5.2)
- 5.2.2 Unangekündigte, regelmäßige Messungen durch unabhängige Institute sollten immer wieder durchgeführt werden. (siehe auch 6.1.5.5)
- 5.2.3 Es ist keine Maßnahme beschrieben, mit der ein Brand im Gewebefilter der Abgasreinigungsanlage frühzeitig entdeckt werden kann. Durch Funkenflug und Selbstentzündung der Aktivkohle können sich Glimmnester bilden, die sich zu einem Gewebefilterbrand ausweiten können. Solche Glimmnester könnten durch eine CO-Differenzmessung entdeckt werden.
- 5.2.4 Für den Brennstoffbunker ist eine Infrarotkamera zu installieren, um bei beginnenden Bunkerbränden sofort den Brandherd identifizieren zu können.
- 5.2.5 Der Nachweis einer Implementierung der notwendigen Messtechnik zur Erkennung des Ausfalls der Abgasreinigung ist den Antragsunterlagen nicht bzw. nur ungenügend zu entnehmen. Die Analyse des Szenarios zur Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes bei Ausfall der Abgasreinigung setzt lediglich die kurzzeitige Ableitung (Annahme eines Zeitraums von 500 Sekunden) von ungereinigtem Abgas über den Schornstein des Reststoffheizkraftwerkes voraus. Diese engen Voraussetzungen können nur durch eine gesicherte kontinuierliche messtechnische Überwachung der Funktion der Abgasreinigung erfüllt werden. Da diese Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage eine besonders relevante, zusätzliche Auswirkung auf die zu betrachteten Schutzgüter darstellt, wird beantragt den zeitlich kontinuierlichen Nachweis des Funktionszustands der Abgasreinigung mit Hilfe der besten verfügbaren Messtechnik der Öffentlichkeit (z.B. über Internet) ohne zeitliche Verzögerung zugänglich zu machen. Eine Dokumentation der zeitlich kontinuierlichen Messung von mindestens 10 beantragten unabhängigen Schadstoffwerten innerhalb des Abgasstroms ist hierbei zum Nachweis der Funktionsfähigkeit als unteres Limit anzusehen.

5.3 Brand- und Explosionsschutz

- 5.3.1 Die Anlage entspricht hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes in weiten Teilen nicht dem Stand der Technik. In den Antragsunterlagen sind unzureichende Angaben enthalten, welche Schutzmaßnahmen für die Mitarbeiter und Technik vorgesehen sind. Es fehlt insbesondere ein ausreichend ausgearbeitetes Fachgutachten, das sich mit Fragen des Brand- und Explosionsschutzes auseinandersetzt. **Dieses muss sich an den Anforderungen, die an eine Müllverbrennungsanlage gestellt werden, orientieren.**

Auflistung der Einwendungen im Genehmigungsverfahren für das Heizkraftwerk der Papierfabrik Gebr. Lang GmbH in Ettringen

- 5.3.2 Die Anforderungen des Stands der Technik an Brandabschnitte und das Feuerwiderstandsverhalten von Türen und Wänden werden nicht eingehalten. Die vorgesehenen Löscheinrichtungen, die Einrichtungen zur Branderkennung, **die vorgehaltenen Löschwassermengen** und das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen entsprechen - soweit erkennbar - ebenfalls nicht dem Stand der Technik. Eine Brandgefahr geht auch von dem Shredder aus.
- 5.3.3 Es ist zu befürchten, dass es **im Brennstoffbunker, in den Reststoffsilos bzw. bei der Schlackelagerung (Wasserstoffbildung)** zu einer Explosionsgefahr kommt.
- 5.3.4 Die Anforderungen an die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen werden nicht eingehalten. Es bleibt unklar, ob die Rettungswege ausreichend vorhanden und gekennzeichnet sind.
- 5.3.5 In der Anlage existiert keine eigene Werksfeuerwehr. Die hiesige freiwillige Feuerwehr ist vermutlich im Hinblick auf die Gefahren der geplanten Anlage nicht gerüstet und ausgebildet. **Wir fordern daher die Installierung einer eigenen Werksfeuerwehr, die mit Löschgeräten ausgestattet ist, die den Anforderungen des Verbands der Sachversicherer zur Bekämpfung von Abfallbränden entspricht.**
- 5.3.6 **In direkter Nachbarschaft liegt eine Altpapierlagerhalle. Sollte ein Brand übergreifen, könnte er die ganze Anlage erfassen und benachbarte Nutzungen durch Immissionen gefährden.**
- 5.3.7 **Im Hinblick auf die Industriebauordnung (IndBauRL) liegen folgende Mängel vor:**
- **Es wird nicht ausgeführt, ob die Außenwände für die Feuerwehr erreichbar sind (Nr. 5.2.1 IndBauRL)**
 - **Es liegen keine konkreten Pläne für eine Feuerwehrumfahrung vor (Nr. 5.2.2 IndBauRL)**
 - **Für die Brandabschnitte BA 1 bis BA 3 sind keine Löschwassermengen vorgesehen (Nr. 5.1 IndBauRL)**
 - **Der Brandabschnitt BA 4 mit 2715 m² überschreitet die zulässige Grundfläche für Brandabschnitte der Sicherheitskategorie K2 von 2700 m² (Nr. 6.1 IndBauRL). Die Begründung des Brandschutzgutachters für die diesbezügliche Nichtanwendung der IndBauRL (Brandabschnitt werde nur zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen) ist nicht stichhaltig.**
 - **Für den Reststoffbunker fehlt eine selbsttätige, für das vorhandene Brandgut geeignete Feuerlöschanlage. (Nr. 5.7 IndBauRL). Es ist nur eine manuelle Löschanlage vorhanden. Auch hier ist nicht verständlich, warum der Brandschutzgutachter keine Bedenken erhebt. **Einer Ausnahme von den Vorschriften darf nicht zugestimmt werden.****
- 5.3.8 **Bezüglich der Brandschutzanforderungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) liegen folgende Mängel vor:**
- **Der Brandschutznachweis für das Sozialgebäude (Brandabschnitt BA 3) enthält keine Ausführungen zu Baustoffen und Bauteilen, zu Außenwänden, Brandwänden, Decken und Dächern (Art. 24 ff BayBO).**

Auflistung der Einwendungen im Genehmigungsverfahren für das Heizkraftwerk der Papierfabrik Gebr. Lang GmbH in Ettringen

- Dem Brandschutznachweis ist nicht zu entnehmen, ob die Anforderungen des Art. 33 BayBO im Hinblick auf die Treppenträume im Sozialgebäude erfüllt sind.
 - Gleiches gilt im Hinblick auf Art. 34 BayBO zu den notwendigen Fluren. Es fehlen Ausführungen z. B. zur Breite und zur Einteilung in Rauchabschnitte.
 - Die Ausführungen des Brandschutzgutachtens bzgl. der Rettungswege und deren Länge sind nicht nachvollziehbar. Es ist nicht ersichtlich, ob sich die jeweiligen Entfernungen an der Luftlinie orientieren und ob die maximale Lauflänge eingehalten wird.
 - Die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 2 BayBO sind im Bereich des Sozialgebäudes nicht erfüllt, da dieser Aufenthaltsraum nicht über zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügt. Es ist unklar, ob kompensationsweise ein Sicherheitstreppenraum eingeplant ist.
- 5.3.9 Die Brandbekämpfung im Brennstoffbunker wird nur oberflächlich mit einem Schaumteppich durchgeführt. Was passiert unter dem Schaumteppich? Es ist bekannt, dass Schwelbrände im EBS- und Reststoffbunker nur schwer zu kontrollieren sind.
- 5.3.10 In den Antragsunterlagen sind unzureichende Angaben enthalten, welche Schutzmaßnahmen für den Kran und die Krankabine vorgesehen sind. Hinsichtlich der Beleuchtung fehlen ebenfalls Angaben zum Brandschutz. Des Weiteren wird bemängelt, dass die Krankabine meist nicht besetzt ist und hierdurch Glutnester nicht schnell genug entfernt werden können.
- 5.3.11 Die Anforderungen an das Ammoniakwasserlager sind hinsichtlich des Brand- und Explosionsschutzes unzureichend. Das Gutachten zum Brandschutz ist daher zu überarbeiten und neu auszulegen.
- 5.3.12 Als Worst- Case- Szenario müsste auch eine Explosion des in den Abgasstrom eingedüsten Kohlestaubs sowie eine Gasexplosion des benachbarten Gaskraftwerkes bzw. des Gasnachbrenners im Reststoffkessel betrachtet werden. Solch eine Explosion könnte nicht nur den Gewebefilter zerstören, sondern auch den Kamin zum Einsturz bringen.
- 5.3.13 Die in Kapitel 4 des Explosionsschutzgutachtens genannten Voraussetzungen sind ebenfalls beim Eindüsen des Herdofenkokes in das Rauchgas erfüllt. Insofern gilt hier die Zuordnung zur Zone 20. Durch die Eindüsung in den heißen Abgasstrom, der immer noch brennende oder glühende Brennstoffpartikel enthalten kann, ist die unter Punkt 5.2 vorgeschriebene Vermeidung von Zündquellen in diesem Punkt nicht gegeben. Die unter Punkt 5.3 beschriebenen Maßnahmen sind hier notwendig, jedoch im aktuellen Genehmigungsantrag nicht vorgesehen.

Auflistung der Einwendungen im Genehmigungsverfahren für das Heizkraftwerk der Papierfabrik Gebr. Lang GmbH in Ettringen

5.4 Arbeitsschutz

- 5.4.1 Die geplante Anlage unterliegt der Arbeitsstättenverordnung; für die einzelnen Arbeitsplätze sind Gefährdungsbeurteilungen erforderlich. Es ist nicht nachvollziehbar, wie dem erforderlichen Schutz (insbesondere Schallschutz und Immissionsschutz innerhalb des Gebäudes **sowie Umgang mit Gefahrstoffen, wie Filterstäube**) auch tatsächlich nachgekommen werden kann. Was die Belastung durch Luftschadstoffe angeht wird gerügt, dass ein Beurteilungspunkt auf dem Anlagengelände fehlt.
- 5.4.2 Unterlagen **für das Erlaubnisverfahren nach der Betriebssicherheitsverordnung** fehlen. **Bevor diese nicht vorliegen, darf auch keine erste Teilgenehmigung erfolgen.**
- 5.4.3 **Es ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiter bei der Errichtung der Verbrennungsanlagen erheblich gefährdet werden, da das Grundwasser und der durch das Grundwasser kontaminierte Boden, durch die nahegelegene, nicht sanierte Reststoffdeponie (Altlast) mit Schadstoffen verunreinigt sind. Der Standort ist daher ungeeignet, da zunächst Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.**

5.5 Störfall-Verordnung

- 5.5.1 Die Aussage in den Antragsunterlagen, dass auf die geplante Verbrennungsanlage die Anforderungen der 12. BImSchV nicht zutreffen, wird stark angezweifelt. Diese Behauptung läuft schon deshalb ins Leere, weil sie ausdrücklich die bestehenden Kessel (Gas, Heizöl etc.) sowie die Papierproduktion nicht mitbetrachtet. Der Begriff des Betriebsbereichs ist aber weiter und nicht enger als der Anlagenbegriff. **Ein Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV liegt nicht vor.**
- 5.5.2 Es fehlt ein nachvollziehbares und die maximalen Belastungen darstellendes **Worst Case-Szenario** zu den Auswirkungen eines Abfallbunkerbrandes, Anlagenbrandes **oder sonstigen Störfalles. Welche Auswirkungen auf Mensch, Tier, Pflanzen und Böden sind zu erwarten?** Die Antragsunterlagen sind in diesem Punkt unvollständig. (siehe auch 6.1.4.1)
- 5.5.3 Der Genehmigungsantrag geht auf die möglichen Störfallszenarien und welche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und der Bevölkerung bei Störfällen zu treffen sind, nicht ein. Hierzu sind ein Fachgutachten und Notfallpläne von **einem unabhängigen Gutachterbüro** zu erstellen sowie ein Maßnahmenkatalog zu erarbeiten ist, wie im Falle eines Störfalles, die Bevölkerung zu warnen ist und welche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu ergreifen sind. **Dies gilt auch bezüglich eines ggf. erforderlichen Fütterungs- und Verzehrsverbotes der hier angebauten, dann kontaminieren Nahrungs- und Futtermittel. Ebenso muss ein qualifiziertes Probenahme- und Rückrufsystem installiert werden, für Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischerzeugnisse sowie sonstige hier produzierten Nahrungs- und Futtermittel.**
- 5.5.4 Die Anlage entspricht nicht dem Stand der Sicherheitstechnik. Schutzmaßnahmen sind nicht ausreichend eingeplant.

Auflistung der Einwendungen im Genehmigungsverfahren für das Heizkraftwerk der Papierfabrik Gebr. Lang GmbH in Ettringen

- 5.5.5 Wir befürchten erhebliche (irreparable) Schäden für Mensch und Umwelt bei einem Störfall in der Anlage. In der Vergangenheit gab es bereits mehrere Störfälle bei MVA's mit erheblichen Schadstofffreisetzungen.
- 5.5.6 Bei einem Störfall ist unsere Zufahrtsstraße, die direkt zur Papierfabrik führt, für Rettungsdienste nicht mehr zugänglich.
- 5.5.7 Durch mögliche Betriebsstörungen (z. B. Ausfall der Abgasreinigung, Brand im Brennstofflager) und die mangelnde Qualitätssicherung der Brennstoffe (z. B. überhöhter Schadstoffgehalt) stellt die Anlage ein Risikopotential dar, das in den Antragsunterlagen in Bezug auf die Nähe der Wohnbebauung nicht zutreffend dargestellt ist.
- 5.5.8 Die Mengenschwellen nach Anhang I Spalte 4 der 12. BImSchV werden überschritten. Es sind giftige bzw. kanzerogene Stoffe vorhanden, die die Mengenschwellen überschreiten, zumindest im RRA-Silo (Filterstaub). Die im Filterstaub vorliegende Partikelgröße ist atemgänglich. Für Blei und weitere giftige Stoffe ist in der Summe in jedem Fall das Giftigkeitsmerkmal gemäß Anhang 1 der Richtlinie 67/548/EWG erfüllt, die wiederum Bestandteil der 12. BImSchV ist. In der Einschätzung der Fa. Lang fehlt völlig eine Angabe organischer Schadstoffe sowohl für die eingesetzten Abfälle als auch für die Sekundärabfälle. Ich verweise hier auf PAK, PCDD/F und coplanare PCB, die zu bewerten sind.

Es sind daher ein Gutachten zur Anlagensicherheit, ein Brandschutzgutachten und ein Explosionsschutz-Dokument gemäß den Vorschriften der 12. BImSchV und der Ex-RL unter Einbeziehung möglicher Störfallszenarien zu erstellen.